

17.12.21**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

COM(2021) 555 final

Der Bundesrat hat in seiner 1014. Sitzung am 17. Dezember 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Teil des Pakets „Fit for 55“.

Er stimmt mit der Kommission überein, dass mit der Fortschreibung der Verordnung zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden muss (sogenanntes Burden-Sharing).

2. Der Bundesrat betont, dass zum Erreichen der EU-Klimaziele alle Sektoren verstärkte Anstrengungen leisten müssen und sich damit folgerichtig eine Zielerhöhung auch innerhalb der sogenannten Lastenteilungsverordnung ergibt.

3. Er stellt fest, dass das Ambitionsniveau durch eine Änderung der Lastenteilungsverordnung für alle Mitgliedstaaten deutlich ansteigt.
4. Der Vorschlag der Kommission für die Fortschreibung des „Burden-Sharings“ sieht wieder einen überdurchschnittlichen Beitrag Deutschlands vor. Die Reduktionsverpflichtung Deutschlands bis zum Jahr 2030 soll von 38 Prozent um 12 Prozentpunkte auf 50 Prozent erhöht werden, während in der EU-27 die Verpflichtung von 29 Prozent um 11 Prozentpunkte auf 40 Prozent erhöht werden soll.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im 1. Quartal 2022 einen Bericht vorzulegen, inwieweit diese von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung über die im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Sektorenziele hinausgeht. Dies ist wichtig für eine vorausschauende Planung, ob gemäß § 4 Absatz 1 KSG nach Annahme der vorgeschlagenen Verordnung eine Gesetzesanpassung notwendig wird.
6. Die Länder leisten ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele gemäß der Lastenteilungsverordnung und des KSG. Sie fordern die Bundesregierung auf, die bestehenden Klimaschutzmaßnahmen, einschließlich jener aus dem Sofortprogramm gemäß § 8 KSG für den Sektor Gebäude und dem Sofortprogramm vom Juni 2021 im Zuge der Änderung des KSG, zügig und konsequent umzusetzen. Gerade für die Sektoren Gebäude und Verkehr sind die Maßnahmen angesichts des unverändert hohen Emissionsniveaus gegebenenfalls weiter auszubauen.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, aufgrund der Überschneidungen zwischen der Lastenteilungsverordnung und dem geplanten neuen EU-Emissionshandel für die Sektoren Gebäude und Verkehr in den weiteren Verhandlungen auf die Konsistenz der Regelungen hinzuwirken.

Zu Artikel 11a

8. Der Bundesrat hält neben der LULUCF-Flexibilität einen weiteren Mechanismus zum Ausgleich der Abbaupflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten als „Zusätzliche Reserve“ für entbehrlich. Klimaschutzpolitisch missverständlich.

che Signale und weiterer Erwartungsdruck auf den LULUCF-Sektor zur Bereitstellung zusätzlicher Senkenleistungen sollten vermieden werden.

Er weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Juni 2021 und auf den Projektionsbericht der Bundesregierung 2019 hin, nach dem die bisherige regelmäßige Zunahme dieser Speicher (Senke) auch ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Effekte des Klimawandels absehbar deutlich nachlassen wird und dadurch der Saldo für den LULUCF-Bereich künftig sogar in eine Quelle umschlagen kann.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene um eine ablehnende Haltung zur „Zusätzlichen Reserve“ oder, sollte der weitere Ausgleichsmechanismus nicht verhindert werden können, davon gemäß Artikel 11a Absatz 2 zumindest national keinen Gebrauch zu machen.